

## Stellungnahme vom 05.09.2008

### Zum Referentenentwurf des Bundesmeldegesetzes

*Der VDAV begrüßt die Intention des Gesetzgebers, die bislang in teilweise unterschiedlich formulierten Landesmeldegesetzen geregelten Vorschriften nunmehr bundeseinheitlich zu regeln und dies möglichst zeitnah umzusetzen.*

*Die vom VDAV vertretenen Unternehmen können ihre Produkte und Angebote so auf der Basis einheitlicher Regelungen in allen Bundesländern veröffentlichen. Damit werden auch in den Unternehmen selbst Arbeitsabläufe vereinfacht und unnötige länderspezifische Prüfungs- und Vorbereitungsmechanismen abgebaut.*

**§ 37 Abs. 4** des Referentenentwurfs übernimmt die bislang auch in den meisten Bundesländern verwendeten Formulierungen, nach der Adressbuchverlagen Auskunft über Namen, Doktorgrad und Anschrift volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden darf.

*Der VDAV begrüßt ausdrücklich, dass auch das Bundesmeldegesetz das öffentliche Interesse an den Aufgaben des Adressbuchwesens bestätigt und somit dokumentiert, dass Adressbücher weiterhin eine wichtige Aufgabe als Informations- und Kommunikationsmedium speziell für die mittelständische Wirtschaft erfüllen.*

Die den Adressbuchverlagen zur Verfügung stehenden Basisinformationen sind heute auch über die verschiedenen bereits zur Verfügung stehenden oder geplanten Online-Angebote und -Registerauskünfte recherchier- und abrufbar. Das Bereithalten von Informationen auf elektronischen Medien stellt heute den gängigen technischen Standard dar.

Der VDAV verkennt nicht, dass elektronisch zur Verfügung stehende Informationen mögliche Tatbestände des Missbrauchs von Daten erleichtern. Eine missbräuchliche Verwendung von Daten kann jedoch eingeschränkt werden, wenn die Daten nur in gedruckter Form zur Verfügung stehen, da über die Buchform Barrieren aufgebaut werden können, die einen Missbrauch erschweren können.

**§ 37 Abs. 6** des Referentenentwurfs enthält die Regelung, die im Augenblick auch der weitaus überwiegende Anteil der Landesmeldegesetze enthält und die in den entsprechenden Bundesländern die berechtigten Datenschutzinteressen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt und schützt.

Gerade die augenblicklich in der Diskussion stehenden Fälle des Daten-Missbrauchs haben eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass Datenbestände im Umlauf sind, deren Umfang und Inhalte weit über das hinausgehen, was den Adressbuchverlagen mit den Basisinformationen zur Verfügung steht und von ihnen veröffentlicht werden kann.

Hier ist erneut sehr deutlich geworden, dass ein Missbrauch oder auch nur eine Anreicherung unter Zuhilfenahme der in Adressbüchern veröffentlichten Basisdaten vollkommen sinnlos ist.

Die Adressbuchverlage haben in der Vergangenheit eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass die ihnen weitergeleiteten Daten mit der größtmöglichen Sorgfalt behandelt werden, zu Beanstandungen oder gar einem Missbrauch ist es hier nie gekommen.

In diesem Zusammenhang sei nochmals betont, dass die Mitgliedsunternehmen des VDAV niemals Handel mit den ihnen gelieferten Daten betrieben haben und dies selbstverständlich auch in der Zukunft nicht vorhaben. Die Daten sollen weiterhin nur dazu dienen, den Interessierten allgemein leicht und kostengünstig sowie ohne mediale Hemmnisse zu nutzende Informationsmedien zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung des Adressbuchs, insbesondere durch Freiberufler und Mittelständler beschränkt sich üblicherweise schon auf eine schnelle, kostengünstige und medienneutrale Recherche von Adressen und z. B. nach der korrekten Schreibweise von Namen. Eine Auswertung für Werbe- und Marketingzwecke ist aufgrund der am Markt günstig zur Verfügung stehenden angereicherten Daten sowie aus anderen Quellen stammenden Grunddaten kaum denkbar und sinnvoll.

Der VDAV ist daher der Meinung, dass **eine andere** als die in § 37 Abs. 6 genannte Regelung **keine wesentliche Verbesserung** der Position der Betroffenen herbeizuführen in der Lage wäre.

Dass die in Nordrhein-Westfalen vor rund zehn Jahren eingeführte Opt-In-Regelung in keiner Weise die damals kommunizierten Ziele erreichen konnte und gescheitert ist, hat der VDAV bereits mehrfach ausführlich dargelegt und unter Beweis gestellt.

Wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen aber eindrucksvoll bewiesen hat, würde eine andere als die im vorliegenden Referentenentwurf dargestellte Lösung zwangsläufig nur dazu führen, dass innerhalb kürzester Zeit keine Adressbücher mehr veröffentlicht werden könnten. Zudem würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen nicht nur in den direkt betroffenen Verlagen vernichtet werden.

Für mehrere Verlage, deren Produktportfolio im Augenblick hauptsächlich oder sogar nur Stadtadressbücher ausmachen, würde die Geschäftsgrundlage mit allen **katastrophalen Konsequenzen** vollkommen entfallen, für zahlreiche weitere Verlage würden große Teile der bisherigen Geschäftstätigkeit ersatzlos entfallen müssen.

Den sich so zwangsläufig ergebenden **Verlust an Arbeitsplätzen** schätzt der VDAV in einem solchen Fall in den Verlagen auf mehr als eintausend Arbeitsplätze, bei Dienstleistern und Zulieferern wie Druckereien, Bindereien etc. würden weitere bislang gesicherte Arbeitsplätze in ähnlichen Größenordnungen entfallen.

*Der VDAV sieht die berechtigten Interessen der Betroffenen mit der im Referentenentwurf gewählten Lösung ausreichend gewahrt.*

Bestärkt wird dies durch eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und einen Vergleich mit den anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Meldedaten zu recherchieren.

Während den sog. Power-Usern kostengünstige und über elektronische Datenbanken leicht recherchierbare Informationen jederzeit zur Verfügung stehen, würde das Informationsgrundbedürfnis nach praktisch und kostengünstig zu recherchierenden Bestell-, Liefer- oder Rechnungsadressen gerade für kleinere und mittelständische Unternehmen erheblich weiter erschwert.

Insgesamt gesehen vermag nur die im Referentenentwurf vorgelegte Regelung des § 37 Abs. 6 sicher zu stellen, dass Adressbücher auch in Zukunft einen medienneutralen Zugang zu den Basisinformationen der Einwohner sicher stellen können.

Adressbücher vermögen nur so weiterhin

- eine wesentliche Rolle im Bereich des Bürokratie- und -kostenabbaus zu spielen,
- weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Kommunikation in einer modernen Informationsgesellschaft zu leisten,
- einfach mögliche Missbrauchstatbestände wie z. B. Scheinanmeldungen aufzudecken,
- soziale Kontakte zu erleichtern und einer zunehmenden Anonymisierung bei Wahrung der Persönlichkeitsphäre entgegen zu wirken,
- neue Arbeitsplätze in den mittelständischen Verlagen zu schaffen, da dann dem Wunsch zahlreicher Städte und Gemeinden sowie potentiellen Nutzern in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nachgekommen werden kann,
- neue Aufträge und zumindest gesicherte Arbeitsplätze bei Dienstleistern und Zulieferern der Verlage zu gewährleisten.

3

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht für die unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten drastische Strafen vor.

Der VDAV und seine Mitgliedsunternehmen sind selbstverständlich uneingeschränkt bereit, sich hinsichtlich eines vertrauensvollen Umgangs der gelieferten Daten freiwillig ebenso strengen und weitreichenden Konsequenzen zu unterwerfen.